



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

497  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

190. Jahrgang

Köln, 20. Dezember 2010

Nummer 50

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

651. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes  
Seite 497
652. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
(Stadt Mechernich) Seite 499
653. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Firma InfraServ GmbH & Co. – Seite 499
654. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren – Firma Shell Deutschland Oil GmbH – Seite 499
655. Änderung der Satzung des Schwalmverbandes vom 12. Dezember 1995 Seite 500

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

656. Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen Hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2010 Seite 500
657. Laufzeitverlängerung der Förderrichtlinie (ÖPNVG NRW) Seite 501
658. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 502
659. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Leverkusen Seite 502

#### E Sonstige Mitteilungen

660. Liquidation Seite 502

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### 651. Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des Regionalplanes

Bezirksregierung Köln  
Az.: 32/61.6.2-2.15-1

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln  
Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im  
Raum Kottenforst/Ville  
Städte Bornheim und Rheinbach, Gemeinden Alfter,  
Swisttal und Weilerswist

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 4. Sitzung am 8. Oktober 2010 unter Tagesordnungs-

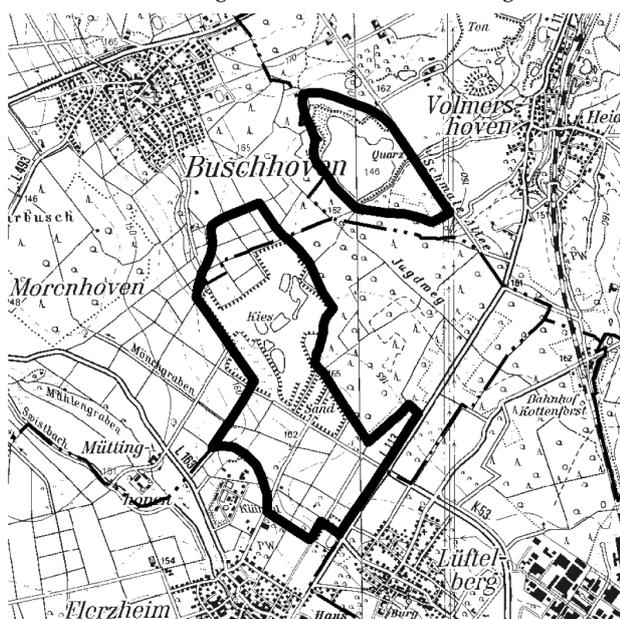
punkt 7 das o. g. Regionalplanänderungsverfahren gemäß Sitzungsvorlage eingeleitet (vgl. § 19 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW).

Gemäß § 13 LPIG NRW wird hiermit der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, zu der Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln Stellung zu nehmen.

Die Änderung des Regionalplanes umfasst:

- Räumlich: Teile der Städte Bornheim und Rheinbach sowie den Gemeinden Alfter, Swisttal und Weilerswist

### Änderungsbereich der Planänderung



© Topografische Karten: Land, NRW Stand: Dezember 2010

- Sachlich: die Ausweisung einer Konzentrationszone für den Abbau von hochreinem weißen Quarzkies im Regierungsbezirk Köln.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates sowie die Verfahrensunterlage sind zur weiteren Information in das Internet eingestellt worden und stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln unter folgenden Adressen zur Verfügung:

#### Sitzungsvorlage des Regionalrates

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalrat/sitzungen\\_regionalrat/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalrat/sitzungen_regionalrat/index.html)

#### Verfahrensunterlage der Regionalplanänderung

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt\\_quarzkies/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/gremien/regionalplanung/teilabschnitt_quarzkies/index.html)

Die Unterlagen zur Änderung des Regionalplanes des Regierungsbezirks Köln, Sachlicher Teilabschnitt Weißer Quarzkies im Raum Kottenforst/Ville werden in der Zeit vom

3. Januar bis einschließlich 3. Februar 2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2-10  
50606 Köln  
Dezernat 32/Zimmer K 728/  
Telefon: 02 21-1 47-35 16 (Herr Janes)

Montag bis Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

- b) Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Planungsamt, Abtl. 61.2,  
Zimmer A 12.05,  
12. Etage,  
Telefon: 0 22 41/13-23 27 oder -25 66  
(Frau Klüser / Herr Koch)

Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

- c) Kreis Euskirchen  
Der Landrat  
Jülicher Ring 32  
53877 Euskirchen  
Zimmer A 209, 2. Etage,  
Telefon: 0 22 51/1 55 79 (Frau Kröger)

Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen sind bis zum Ende der öffentlichen Auslegung am

3. Februar 2011

schriftlich (Postanschrift: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln), per E-Mail ([sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:sabine.schmelz@bezreg-koeln.nrw.de)), per Fax (02 21/1 47-29 05) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln als Regionalplanungsbehörde geltend zu machen.

Außerdem können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o. g. Auslegungsorten bei der Bezirksregierung Köln dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Kreis Euskirchen Stellungnahmen zur Niederschrift vorgebracht bzw. schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht.

Über die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung unterrichtet die Regionalplanungsbehörde den Regionalrat.

Änderungen des Regionalplanes werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen) und in das Internet der Bezirksregierung Köln eingestellt.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez.: Schmelz

**652. Denkmalschutz;  
hier: Unterschutzstellung von Landes- und  
Bundesbauten (Stadt Mechernich)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-44.06

Köln, den 6. Dezember 2010

Ich habe die Stadt Mechernich veranlasst, folgendes  
Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Römische Wasserleitung  
Gemarkung Breitenbenden  
Flur 1, Flurstücke 75, 76  
Flur 3, Flurstücke 71, 82, 118, 119  
Flur 4, Flurstücke 25, 27, 32, 33, 41, 45,  
46, 47, 48, 49, 57, 64, 65, 75, 76, 94, 95,  
96 (Eigentümer Bund), 97  
Stadt Mechernich

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Mechernich am  
29. November 2010.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

ABl. Reg. K 2010, S. 499

**653. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung im  
Wasserrechtsverfahren  
– Firma InfraServ GmbH & Co. –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(3.7)-1

Köln, den 2. Dezember 2010

Die InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Chemie-  
park Hürth/Knapsack, 50351 Hürth hat gemäß §§ 8 ff.  
des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer  
wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt, auf den Grund-  
stücken Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3860 und  
3869 mittels mehrerer vorhandener und geplanter Brun-  
nen/Pegel Grundwasser als Sicherungsmaßnahme zu  
fördern sowie durch vorhandene Drainageleitungen in  
den Werksteilen Hürth und Knapsack zu entnehmen. Die  
maximale kontinuierliche Fördermenge aus den Pe-  
geln/Brunnen beträgt zusammen – 19,5 m<sup>3</sup>/h – 564 m<sup>3</sup>/d –  
205 860 m<sup>3</sup>/a. Die maximale Fördermenge der dis-  
kontinuierlichen Pegel beträgt 19,0 m<sup>3</sup>/h – 456 m<sup>3</sup>/d –  
41 610 m<sup>3</sup>/a. Die maximale Gesamtfördermenge aus den  
vg. Anlagen beträgt 247 470 m<sup>3</sup>/a. Die Entnahmemenge  
aus den Drainageleitungen beträgt 438 000 m<sup>3</sup>/a.

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltver-  
träglichkeitsprüfung (UVPG) vom in Verbindung mit  
dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in  
Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) – jeweils in der jetzt  
gültigen Fassung – ist für das Vorhaben eine allgemeine  
Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der  
Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger

Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 auf-  
geführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben  
erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt  
haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da  
es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen  
Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG  
bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbststän-  
dig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2010, S. 499

**654. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Notwendigkeit einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung im  
Wasserrechtsverfahren  
– Firma Shell Deutschland Oil GmbH –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(3.10)-1

Köln, den 3. Dezember 2010

Die Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Wesseling,  
Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling beabsichtigt  
gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die  
Änderung der wasserrechtlichen Bewilligung vom 21. Fe-  
bruar 1995 in der Fassung des 16. Änderungsbescheides  
vom 5. August 2009 zu beantragen. Die Änderung umfasst  
den Teilrückbau und Umbau der Tiefbrunnen 106 und 113  
zu Flachbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Wes-  
seling, Flur 15, Flurstück 60 (Brunnen 106) und Gemar-  
kung Wesseling, Flur 13, Flurstück 95 (Brunnen 113).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung  
der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer tech-  
nischen Anlage im Sinne von § 2 Abs. 2 Buchst. a des Ge-  
setzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).  
Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3  
UVPG ist bei einer Änderung eines Vorhabens, für das als  
solches eine UVP-Pflicht besteht, eine Umweltverträglich-  
keitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben  
nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund  
überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der  
Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche  
nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer  
Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da  
es durch die geplante Änderung nicht zu erheblichen  
nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Diese Ent-  
scheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt ge-  
macht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: Vesper

ABl. Reg. K 2010, S. 499

**655. Änderung der Satzung des Schwalmverbandes vom 12. Dezember 1995**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.19.1.1 Hü

Köln, den 13. Dezember 2010

Die Bezirksregierung Köln veröffentlicht im Auftrag nachfolgende Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz – WVG – [BGBl. I, S.405]) hat die Bezirksregierung Düsseldorf die vom Vorstand vorgeschlagene und von der Verbandsversammlung am 23. Juni 2010 beschlossene Änderung der Satzung vom 12. Dezember 1995 wie folgt genehmigt:

Änderung der Satzung des Schwalmverbandes:  
§ 36

(4) Die Beiträge für den Ausbau oder Rückbau von Gewässern zur naturnahen Entwicklung, der im Wesentlichen dem Wohl der Allgemeinheit dient, verteilen sich auf alle Mitglieder gemäß § 4 (1) b und c entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Entsteht durch die Maßnahme ein Vorteil für ein oder mehrere Mitglieder, so gilt hierfür die Beitragsverteilung nach § 36 (2) in Verbindung mit § 36 (1). Das Nähere wird durch die Veranlagungsregeln bestimmt.

Im Auftrag  
gez.: Hülsen

ABl. Reg. K 2010, S. 500

**C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**656. Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen Hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2010**

Im Rahmen des Vollzugs

– der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen,

– der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 15. Dezember 2008, und

– § 2 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S. 732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Anbindehaltung von Rindern in Kleinbetrieben mit Milch- oder Mutterkühen wird in Nordrhein-Westfalen für den Fall allgemein genehmigt, dass es nicht möglich ist, die Kühe, den Zuchtbullen oder die Nachtzucht in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Abs. 2 Verordnung (EG) 889/2008 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
2. Als Kleinbetrieb gilt ein Betrieb mit bis zu 20 Milch- oder Mutterkühen und der zugehörigen Nachzucht sowie ggfs. einem Zuchtbullen. Ausschlaggebend für die Kuhzahl ist der Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres aus der HIT-Datenbank. „Zugehörige Nachzucht“ bedeutet, dass ein Zukauf an Jungtieren maximal in dem Umfang erfolgen darf, wie Abgänge bei der eigenen Nachzucht durch Tod oder Verkauf erfolgen.
3. Es gelten die unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen
4. Nebenbestimmungen
  - 4.1 Der gewährte Umfang des Auslaufs ist durch das Unternehmen als ergänzender Bestandteil der Haltungsbücher nach Art. 76 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 zu dokumentieren.
  - 4.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Tiere immer auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten werden.
  - 4.3 Ein Unternehmen, das von der Genehmigung zur Anbindung Gebrauch macht, hat dies dem LANUV unter Angabe der Zahl der Stallplätze und der Nutzungsrichtung, für die diese Genehmigung genutzt werden soll sowie unter Beifügung einer Planskizze des Stalls anzuzeigen. Die Anzeige ist über die zuständige Kontrollstelle, die die Angaben des Unternehmens überprüft und in ihrer Weiterleitung bewertet, an das LANUV zu leiten.

4.4 Sofern die Genehmigung dauerhaft nicht mehr genutzt werden soll, hat das Unternehmen dies ebenfalls dem LANUV und der zuständigen Kontrollstelle anzuzeigen.

4.5 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, um eine Haltung im Sinne der Regelungen zum ökologischen Landbau sicherzustellen.

Hinweise:

1. Die Kontrollstelle stellt sicher, dass das Unternehmen in seinem Bewirtschaftungsplan nach Art. 74 Abs. 2 Buchstabe c) die erforderlichen Maßnahmen festlegt, um die Einhaltung der Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung sicher zu stellen. Sie überprüft neben der Jahreskontrolle in zusätzlichen Stichprobenkontrollen, ob die Voraussetzungen für die Nutzung der Genehmigung dauerhaft vorliegen. Das Ergebnis dieser Überprüfungen hält die Kontrollstelle schriftlich im Inspektionsbericht fest. Im Rahmen des Jahresberichts übersendet die Kontrollstelle eine Liste der Unternehmen, die die Genehmigung im Vorjahr genutzt haben; Fehlanzeige ist erforderlich.
2. Diese Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor einem nordrhein-westfälischen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des

Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises

- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.

Die Klage kann für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Minden auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23. November 2005 (GV NRW S. 926) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Verwaltungsgerichtes Minden.

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Recklinghausen, den 8. Dezember 2010

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Im Auftrag  
gez.: Dr. Woltering

ABl. Reg. K 2010, S. 500

**657. Laufzeitverlängerung der Förderrichtlinie (ÖPNVG NRW)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 64. Sitzung am 8. Dezember 2010 beschlossen, die Laufzeit der Richtlinie des ZV AVV zu § 13 der Satzung für den ZV AVV (AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der Mittel nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) bis zum

31. Dezember 2011

zu verlängern.

Die aktuell gültige Richtlinie ist unter

<http://www.avv.de/ressorts/ueber-den-avv/zweckverband-avv/fahrzeugfoerderung>

abrufbar. Sie kann darüber hinaus bei der Geschäftsstelle des ZV AVV in der Neuköllner Straße 1 in 52068 Aachen angefordert werden.

Diesbezügliche Förderanträge für das Förderjahr 2011 sind bis zum

31. Januar 2011

zu stellen beim Zweckverband Aachener Verkehrsverband, Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen.

Aachen, den 8. Dezember 2010

Zweckverband Aachener Verkehrsverband  
gez.: Heiko Sedlaczek  
Leiter der Geschäftsstelle

ABl. Reg. K 2010, S. 501

**658. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3414366587, 3423670912, 3412083077, 3413802897, 3413813654, 3400318790, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 7. Dezember 2010

Kreissparkasse Heinsberg  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 502

**659. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß werden die nachbezeichneten Sparkassenbücher als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummern: 3000572978, 3000671168.

Der Inhaber des Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 10. Dezember 2010

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 502

**E Sonstige Mitteilungen**

**660. Liquidation**

Die Singschule Dürscheid e. V. löst sich auf. Evtl. Gläubiger wenden sich bitte an die Liquidatorin Sabine Kurth, Kapellenweg 5, 51399 Burscheid.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2010, S. 502



**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.